

ADR-Refresher für Fortgeschrittene



Referent:
José Reyes Schmitt



54 Vertragsstaaten Stand 2024

- Albanien (Jan. 2005)
- Andorra (März 2009)
- Armenien (Mai 2022)
- Aserbaidtschan Sept. 2000)
- Belarus (Apr. 1993)
- Belgien (Aug. 1960)
- Bosnien und Herzegowina (Sept. 1993)
- Bulgarien (Mai 1995)
- Dänemark (Juli 1981)
- Deutschland (Dez. 1957)
- Estland (Juni 1996)
- Finnland (Feb. 1979)
- Frankreich (Dez. 1957)
- Georgien (Sept. 2016)
- Griechenland (Mai 1988)
- Irland (Oct. 2006)
- Island (Feb. 2011)
- Italien (Dez. 1957)
- Kasachstan (Juli 2001)
- Kroatien (Nov. 1992)
- Lettland (Apr. 1996)
- Liechtenstein (Dez. 1994)
- Litauen (Dez. 1995)
- Luxemburg (Juli 1970)
- Malta (Mai 2007)
- Marokko (Mai 2001)
- Mazedonien (Apr. 1997)
- Moldawien (Juli 1998)
- Montenegro (Okt. 2006)
- Niederlande (Nov. 1963)
- Nigeria (Okt. 2018)
- Norwegen (Feb. 1976)
- Österreich (Sept. 1973)
- Polen (Mai 1975)
- Portugal (Dez. 1967)
- Rumänien (Juni 1994)
- Russische Föderation (Apr. 1994)
- San Marino (Jan. 2018)
- Schweden (März 1974)
- Schweiz (Juni 1972)
- Serbien (März 2001)
- Slowakei (Mai 1993)
- Slowenien (Juli 1992)
- Spanien (Nov. 1972)
- Tadschikistan (Dez. 2011)
- Tschechische Republik (Juni 1993)
- Tunesien (Sept. 2008)
- Türkei (Feb. 2010)
- Uganda (September 2022)
- Ukraine (Mai 2000)
- Ungarn (Juli 1979)
- Usbekistan (Jan. 2020)
- Vereinigtes Königreich (Juni 1968)
- Zypern - griechischer Teil (Apr. 2004)



Weitere Rechtsquellen

- **GGBefG** -
Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
- **GGVSEB** -
Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
- **GGAV** -
Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
- **GGKontrollIV** -
Gefahrgut-Kontrollverordnung
- **GbV** -
Gefahrgutbeauftragtenverordnung



§ 2 GGBefG...und die Beförderung?

Die Beförderung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nicht nur den Vorgang der Ortsveränderung, sondern auch die **Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen), Herstellen, Einführen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsmitteln und Fahrzeugen für die Beförderung gefährlicher Güter,**

auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Ein zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung liegt vor, wenn dabei gefährliche Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag) oder aus sonstigen transportbedingten Gründen zeitweilig abgestellt werden.

Unterschied Gefahrstoff und Gefahrgut

Gefährliche Stoffe

sind Stoffe oder Gegenstände, die während ihres Gebrauchs gefährliche Stoffe freisetzen können.



Zur Klassifizierung von Gefahrstoffen wird im Prinzip die Auswirkung **des dauernden beruflichen Kontaktes** mit Personen betrachtet, demgemäß auch die chronische Wirkung eines Stoffes.

Gefahrstoffe haben tendenziell niedrigere Grenzwerte bei der Klassifizierung als die gleichen Gefahrgüter.



Unterschied Gefahrstoff und Gefahrgut

Nationale Ausnahmen sind auch weiterhin möglich, wenn diese nicht durch das **ADR** geregelt sind. Nationales Recht muss immer beachtet werden!

Desgleichen bemüht sich bei den Umgangsrechten das **GHS** (Global Harmonized System) um eine weltweite Harmonisierung der Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Gefahrstoffen.

In Europa gilt die **CLP-Verordnung** und in Deutschland darüber hinaus auch die GefStoffV. Beide verlangen ein Sicherheitsdatenblatt, aber nicht für Gegenstände...



Gefährliche Güter sind im Prinzip die o.g. gefährlichen Stoffe und Gegenstände, von denen *auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen* ausgehen können.

Zur Klassifizierung von Gefahrgütern wird im Prinzip die Auswirkung eines einmaligen Kontaktes mit Personen bei einem Unfall betrachtet (akute Wirkung eines Stoffes oder Gegenstandes). Im Vordergrund steht der Umweltschutz.

Transportrecht

Verkehrsträger Straße/ Schiene	Vorschrift GGVSEB ADR / RID
Binnenschifffahrt	GGVSEB ADN
Seeverkehr	GGVSee IMDG-Code
Luftverkehr	ICAO-TI oder IATA-DGR

weitere mögliche Schutzvorschriften:
GbV, GGAV, ADR-und RID Ausnahmen,
GGKontrollV, Schutzvorschriften für
die Beförderung



Umgangsrecht

WaffG (Waffengesetz)
ChemG (ChemikalienGesetz)
GefStoffV (GefahrstoffVerordnung)
BetrSichV (BetriebssicherheitsGesetz)
SprengG (SprengstoffGesetz)
AtG (AtomGesetz)
WHG (WasserhaushaltsGesetz)
EU-VO (EU- Verordnungen,
z.B. CLP-VO)
Schutzvorschriften für
Arbeitnehmer und Umwelt
(z. B. AGW
Arbeitsplatzgrenzwerte)

REACH*

Gefahrgut – Teil 1 – Beteiligte (Begriffsdefinition)

Fragen an die Teilnehmer:

- Wer versendet **KEINE** (Gefahrgut-) Produkte an Endverbraucher?
- Wer hat nur gelegentlich Rücksendungen an Lieferanten (die z.B. Gefahrgut-Produkte haben)?
- Wer betreibt (auch) Versandhandel?
- Wer handelt mit (Schwarz-)Pulver?



Folgende
Beteiligte sind
definiert:

- Auftraggeber
- Absender
- Verpacker
- Verlader
- Beförderer
- Entlader
- Empfänger

Gemeint ist
hier immer
DAS
Unternehmen.

Mitarbeiter, die
diese
Tätigkeiten im
Unternehmen
ausführen sind
verantwortliche
Personen

Beauftragte
Personen werden
benannt oder sie
sind Kraft ihrer
Funktion
verantwortlich für
den Betrieb
(z.B. Lagerleiter,
Logistikleiter,
Meister, etc.)

Unter-
nehmen

Handelt mit GG

Kein
Versand
Empfänger

Versand-
handel

Ggf. Versender,
Absender, Verpacker,
ggf. Verloader, Entlader
Empfänger,



Rücksendungen beachten

wenn, JA dann

Gefahrgut - Beteiligte (Pflichten)

Praxisteil

Hier kommen die Handlungsempfehlungen, welche für Ihr Unternehmen (je nach Funktion im Betrieb) im Alltag wichtig sind!



Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- **Absender** ist das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung auf Grund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender nach diesem Vertrag.
- **Auftraggeber des Absenders** ist das Unternehmen, das einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden (Streckengeschäft).

Absender (Pflichten nach GGVSEB)

Der Absender hat

- dafür zu sorgen, dass nur Verpackungen verwendet werden, die zugelassen und geeignet sind
- dafür zu sorgen, dass ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das die erforderlichen Angaben, enthält
- eine Kopie des Beförderungspapiers für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung aufzubewahren
- den Beförderer vor der Beförderung in **nachweisbarer Form** über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Güter zu informieren



Verpacker (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- die Vorschriften über das Verpacken und Zusammenpacken,
- die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung
- die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von Druckgefäßen einzuhalten



Verpacker (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verpacker hat

- Beim Bilden einer Ladeeinheit (Umverpackung) Versandstücke in den Umverpackungen zu sichern.
- Bei der Verwendung von Umverpackungen (Ladeeinheiten) die Kennzeichnungs- und Bezettelungsvorschriften zu beachten.



Begriffsbestimmungen nach §2 GGVSEB

- **Verlader** ist das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter, (...) in oder auf ein Fahrzeug (ADR), (...) verlädt (...)
- Verlader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung *übergibt* oder *selbst befördert*.



Verlader (Pflichten nach GGVSEB)

Der Verlader hat

- bei der Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist.
- darf ein solches Versandstück erst zur Beförderung übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist. Dies gilt auch für die Beförderung in begrenzter oder freigestellten Mengen!
- dafür zu sorgen, dass die Versandstücke ordnungsgemäß verladen werden (Ausrichtung)!



Empfänger / Entlader (Pflichten nach GGVSEB)

Der Empfänger und der Entlader hat

- die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und
- dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot, Verbot von Feuer und offenem Licht auf dem Fahrzeug oder in der Nähe sowie beim Entladen eingehalten wird
- vor der Entladung zu prüfen, ob die Verpackung so beschädigt worden ist, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht; in diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr ergriffen worden sind.



Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer...

- darf, wenn er einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind
- hat eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach Unterabschnitt 5.4.4.1 ADR aufzubewahren



Beförderer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Beförderer hat ...

- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Nettoexplosivmengen eingehalten werden
- die Beförderungseinheit mit Feuerlöschgeräten nach Abschnitt 8.1.4 ADR auszurüsten
- dem Fahrzeugführer die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung zu übergeben
- die Beförderungseinheit mit der Schutzausrüstung auszurüsten



Fahrzeugführer (Pflichten nach GGVSEB)

Der Fahrer hat...

- dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Begrenzung der beförderten Nettoexplosivmengen eingehalten werden
- dafür zu sorgen, dass die Warntafeln aufgeklappt werden
- dafür zu sorgen, dass die Ware, das Beförderungspapier und die Ausrüstung passen
- dafür zu sorgen, dass die Ladung gesichert ist
- dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird



Pflichten ALLER Beteiligten nach GGVSEB

Alle vorgenannten Beteiligten haben darüber hinaus die Verpflichtung, ihre Mitarbeiter regelmäßig entsprechend deren Aufgabenbereich nach Kapitel 1.3. ADR und den §§ 17 bis 29 GGVSEB zu unterweisen bzw. unterweisen zu lassen.

Erst nach der erfolgten Unterweisung gem. § 27 darf der Mitarbeiter gefährliche Güter verpacken, verladen, empfangen bzw. entladen.

**Die Unterweisungen sind regelmäßig
(alle 2 Jahre) durchzuführen und zu dokumentieren.**



Gefahrgutbeauftragte nach GbV

§1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung besagt, dass jedes Unternehmen, dessen Tätigkeit die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene, auf schiffbaren Binnengewässern und Seeschiffen umfasst, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen haben.

Die Verordnung regelt Geltungsbereich, Schulung, Prüfungen, Zuständigkeiten und Pflichten der Beteiligten und Befreiungen.



GbV

§2 Befreiungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeit sich auf Beförderungen beziehen deren Freistellung von den Vorschriften des ADR/RID/ADN/IMDG Code geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in **Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR** festgelegten Mengen liegen (1.000-Punkte-Regel), oder die ausschließlich Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen.



GbV

§2 Befreiungen

2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den **Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben** beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN Nummern 2908 und 2911 gilt.



Unterweisung nach 1.3 ADR und § 27

GGVSEB

- Jeder, der mit Gefahrgut umgeht, muss gem. 1.3 ADR entsprechend seiner Tätigkeit/Verantwortlichkeit unterwiesen sein.
- Die Unterweisung darf ein/e Gefahrgutbeauftragte/r durchführen. Das kann eine im Unternehmen angestellte Person oder ein/e externe/r Gefahrgutbeauftragte/r sein.

Was macht der GB?

- Der/die Gefahrgutbeauftragte hat eine Beraterfunktion ohne Weisungsbefugnis.
- Er erstattet dem Unternehmer Bericht.
- Das Unternehmen muss dem Gefahrgutbeauftragten alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.



Gefahrgüter in Ihrem Unternehmen



KEIN VERSAND von Gefahrgut 1.4G
Pyromission.
Nur **SELBSTABHOLUNG**
im Laden möglich!



Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

■ **Munition 1.4S:**

– „UN0012, PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN“

■ **SRS Munition 1.4S:**

– „UN0014, PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERZEUGE, OHNE GESCHOSS“

– „UN0337, FEUERWERKSKÖRPER“

■ **Munition 1.4G:**

– „UN0301, MUNITION, AUGENREIZSTOFF, mit Zerleger, Ausstoß –oder Treibladung“

– „UN0312, PATRONEN, SIGNAL“

– „UN0336, FEUERWERKSKÖRPER“

■ **Anzündhütchen 1.4S**

- „UN0044, ANZÜNDHÜTCHEN“
- „UN0055, TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNG SZÜNDER“

■ **Schwarzpulver 1.1D**

- „UN0028, SCHWARZPULVER, GEPRESST oder als PELLETS“

■ **NITROCELLULOSE**

- „UN0340, UN0341, UN0342, UN0343, UN2059, UN2555, UN2556, UN02557“

■ **Ballistol/Pflegemittel/Öle**

- als Öl oder Pflegemittel z.B. UN1268, als Spray der
 - „UN1950, Aerosole“ zugeordnet

■ **Diverse Brüniermittel, Lösungsmittel usw.**


Gefahrgut im Fachhandel/Werkstatt

Lithium-Zellen oder -Batterien

- LITHIUM-IONEN-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN 3480, UN 3481
- LITHIUM-Metall-ZELLEN-ODER-BATTERIEN
- UN3090 und UN3091



Kennzeichen für Lithium-Ionen- Batterien bei Versand

Kennzeichen	UN Nummer	Beispiele
	UN 3090 Lithium-Metall-Batterien	
	UN 3091 Lithium- Metall-Batterien mit Ausrüstungen oder Lithium-Metall-Batterien zusammen mit Ausrüstungen verpackt	
	UN 3480 Lithium-Ionen Batterien	
	UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien mit Ausrüstungen verpackt	z. B. Leica Gläser mit Knopfzellen

* Platz für die UN Nummer

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein, und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.

Das Symbol (Ansammlungen von Batterien, von denen eine beschädigt und entflammt ist, über der UN-Nummer für Lithium-Ionen-oder Lithium- Metall-Batterien oder –Zellen) muss schwarz sein und auf weißem Hintergrund erscheinen.

Wenn es die Größe des Versandstückes erfordert, dürfen/ darf die Abmessungen/ Linienbreite auf bis zu 105mm in der Breite und auf 74 mm in der Höhe reduziert werden.

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien

Zellen: 1g Lithium-Metall-Gehalt

Batterien: 2g Lithium-Metall-Gehalt

Zellen Nennenergie in Wattstunden 20

Batterien Nennenergie in Wattstunden 100



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
eingebaut/eingesetzt erfordert
keine Kennzeichnung!**

**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**

Sondervorschriften aus Spalte 6 der Tabelle A im Kapitel 3.2

„Freistellungen gem. Sondervorschrift 188 für kleine Lithiumbatterien

Das Kennzeichen muss die Form eines Rechteckes in den Mindestabmessungen von 100 mm x 100 mm sein und einen mindestens 5 mm breiten rot schraffierten Rand haben.



* Platz für die UN Nummer

Zum Beispiel:

**Leica Gläser mit Knopfzellen
Ersatzbatterien**

**Nur Knopfzellen in Ausrüstungen
eingebaut/eingesetzt erfordert
keine Kennzeichnung!**


**Nur Zellen und Batterien: max.
Bruttogewicht 30 kg!**

**Verpackung: Fallprüfung aus
1,20 m Höhe gefordert!**

Gefahrenklassen



Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
1	1*) 	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Munition, Feuerwerk, Airbags

Verträglichkeitsgruppe	Unterklasse	Beschreibung der
A	1.1	Zündstoff
B	1.1, 1.2, 1.4	Beschreibt Gegenstände mit Zündstoff und weniger als zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen. Gegenstände, wie beispielsweise Sprengkapseln sind hier gemeint. Auch Zündeinrichtungen für Sprengungen fallen hierunter.
C	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	Treibstoff oder anderer deflagrierender Stoff
D	1.1, 1.2, 1.4, 1.5	Explosiver Stoff, der detoniert oder Schwarzpulver. Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff.

Klasse 1 – Explosive Stoffe

Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff



A = Zündstoff

B = Gegenstände mit Zündstoff
und weniger als zwei wirksamen
Sicherungsvorrichtungen.
Gegenstände, wie beispielsweise
Sprengkapseln sind hier gemeint.
Auch Zündeinrichtungen für
Sprengungen fallen hierunter.

- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Klasse 1 – Explosive Stoffe

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3

Symbol (explodierende Bombe):
schwarz auf orangefarbenem Grund;
Ziffer „1“ in der unteren Ecke

- Es gibt 6 Unterklassen
- 1.1 bis 1.6
- Die Unterklassen sagen etwas über die Massenexplosionsfähigkeit aus



- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3
Symbol (explodierende Bombe):
schwarz auf orangefarbenem Grund;
Ziffer „1“ in der unteren Ecke

Einteilung in Verträglichkeitsgruppen


Die Gefahrgutklasse 1 wird nicht nur in Unterklassen, sondern auch in **Verträglichkeitsgruppen A bis S** eingeteilt. Den Verträglichkeitsgruppen werden den jeweiligen Unterklassen zugeordnet.













- * Angabe der Verträglichkeitsgruppe – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.
- ** Angabe der Unterklasse – keine Angabe, wenn die explosive Eigenschaft die Nebengefahr darstellt.

Gefahrgutklassen und ihre Gefahrenzettel

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklassen	Gefahr	Beispiele
1	1*)	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	Munition, Feuerwerk, Airbags
2	2.1	Endzündbare Gase	Butan, Propan, Wasserstoff
	2.2		
	2.3	Giftige Gase	Chlor, Insektensprays
3		Entzündbare flüssige Stoffe	Feuerzeugbenzin, Desinfektionsmittel, Alkohol

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
4	4.1 	Entzündbare feste Stoffe	Kautschukreste, Zündhölzer, Schwefel, Grillanzünder
	4.2 	Selbstentzündliche Stoffe	Fischmehl, Firnisse, Kohle
	4.3  	Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Natrium, Carbid, Zinkstaub, Lithium
5	5.1 	Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	Sauerstoff, Wasserstoffperoxid, Kaliumchlorat, Salpetersäure, Natriumchlorat („Unkraut-Ex“), ammoniumnitrathaltige Düngemittel
	5.2  	Organische Peroxide	Dibenzoylperoxid (Härter für Polyesterharz)

Gefahrgutklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
6	6.1 	Giftige Stoffe	Cyanwasserstoff (Blausäure), Arsen, Pestizide Klinikabfälle, medizinische Proben
	6.2 	Ansteckungsgefährliche Stoffe	
7	7A 	Radioaktive Stoffe Kategorie I	Uran, Plutonium, bestimmte medizinische Instrumente, technische Prüfanlagen zur Produktkontrolle.
	7B 	Radioaktive Stoffe Kategorie II	
	7C 	Radioaktive Stoffe Kategorie III	
	7D 	Spaltbare Stoffe	

Gefahrenklasse	Gefahrenzettelmuster Unterklasse	Gefahr	Beispiele
8	8 	Ätzende Stoffe	Schwefelsäure, Natronlauge, Salzsäure, Batterien
9	9  9A 	Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	Trockeneis, Fette, Asbest, Diverse Klebstoffe Lithium-Batterien
Kennzeichen für den Versand von gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (LQ)		Verschiedene Gefahren	Aerosole, Munition der UN Nummern UN0012, UN0014, UN0055, In der Regel einzelhandelsgerecht verpackte Ware



Handwerkerregelung und LQ



Privatpersonen gem. 1.1.3.1a

Auszug aus den Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1a ADR

- Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, **die von Privatpersonen** durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

Privatpersonen gem. 1.1.3.1a

Auszug aus den Freistellungen nach Unterabschnitt 1.1.3.1a ADR

Achtung:

Für den innerstaatlichen Transport wird in Anlage 2 Nr. 2.1 a) der GGVSEB die Menge pro Beförderungseinheit eingeschränkt. Die Gesamtnettoexplosivstoffmasse (NEM) darf bei Treibladungspulver 3 kg nicht überschreiten.

Bei Munition der

Unterklasse 1.4 beträgt die **Bruttomasse max. 50 kg** und bei den **Unterklassen 1.1 bis 1.3 nur 5 kg brutto.**

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

- Transport erfolgt im Rahmen der betrieblichen Haupttätigkeit
- Menge gemäß 1.1.3.6 (1000 Punkte) darf nicht überschritten werden
- Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Freiwerden verhindern.
- **Keine Transporte zur internen oder externen Versorgung!**

Handwerkerregelung gem. 1.1.3.1

„Handwerkerregelung“ nach 1.1.3.1c ADR

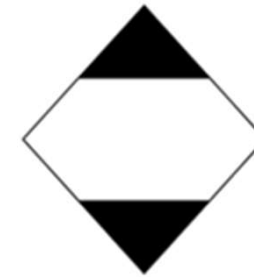
- Einhaltung allgemeiner Verpackungsvorschriften (GGVSEB)
- Verpackungen müssen guter Qualität sein (unbeschädigt)
- Verpackungen müssen ordentlich verschlossen sein
- Es dürfen keine Produktanhaftungen vorhanden sein
- Bei Zusammenpackung mit anderen Gütern dürfen keine gefährlichen Reaktionen entstehen
- Verschlüsse von Gasflaschen, Spraydosen (Aerosole) etc. müssen geschützt sein (Abdeckkappen)



Beförderungsdurchführung Versand - Möglichkeiten

- **Begrenzte Mengen**

- **Erklärung**
- Beispiel aus dem Fachhandel

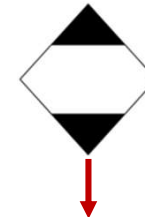


- „Regulärer Gefahrgutversand - unbegrenzte Mengen“

- Eventuell geringe Freistellungsregeln vorhanden
- **Erklärung**
- Beispiel aus dem Fachhandel



Ermittlung über Tabelle A, Spalte 7a aus Kapitel 3.2 ADR

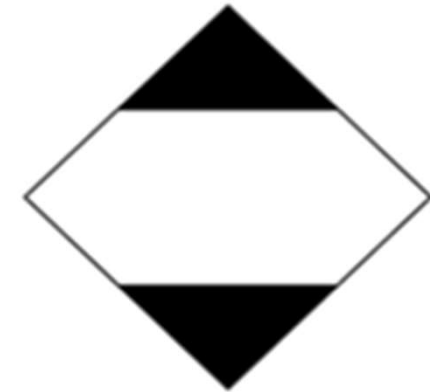


0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN, LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P136		MP23		

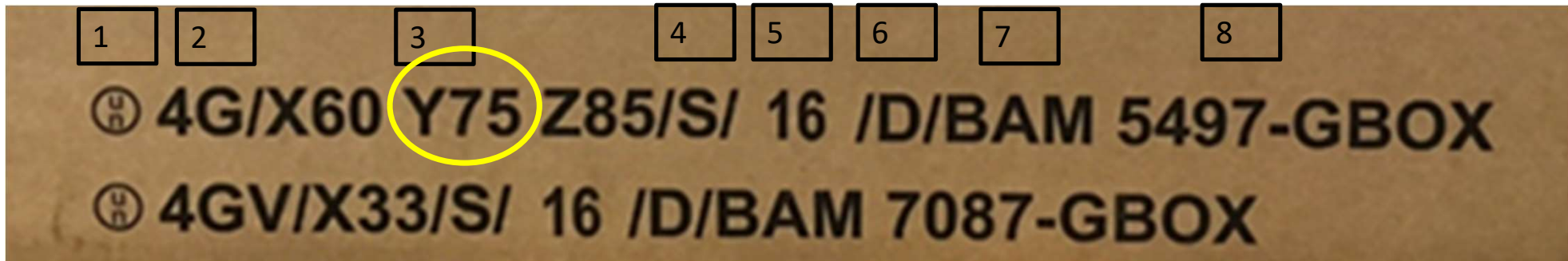
LQ-Versand von Munition (1.4S)

Beim LQ-Versand von Munition UN0012, UN 0014 Treibladungshülsen, leer UN 0055 gibt es einige Anforderungen an die Verpackung:

Daher empfiehlt es sich (obwohl nicht vorgeschrieben) geprüfte Gefahrgut-Verpackungen beim LQ-Munitionsversand zu verwenden.



Info: Baumustergeprüfte Gefahrgutverpackung



Vorgeschriebene Beschriftung zugelassener Gefahrgutverpackungen:

- 1 „UN“ (in diesem einzigen Fall stehen die Buchstaben übereinander und nicht nebeneinander)
- 2 Verpackungscode (4= Kiste G= aus Pappe)
- 3 Verpackungsgruppe (Y) II und zugelassenes Bruttogewicht (75 kg) für die Verpackungsgruppe II,**
- 4 Aggregatzustand (hier S =solid, fest)
- 5 Prüfungsjahr (hier 2016)
- 6 Zeichen des Staates in dem die Verpackung zugelassen wurde (hier Deutschland)
- 7 Prüfbehörde (hier BAM =Bundesanstalt für Materialforschung und-prüfung)
- 8 Hersteller ID

Zusammenfassung

Versandstück mit UN 1950



Hinweise für Versand als LQ

- Zusammengesetzte Verpackung
- Maximales Bruttogewicht 30 kg
- Kein Beförderungspapier
- Schriftlicher Hinweis an Beförderer über Bruttogewicht
- Lieferschein mit Bruttogewichtsangabe mitgeben
- Innenbehälter (Schachteln) maximal 5 kg bei Patronen (siehe Spalte 7a ADR Verzeichnis)



Versandvorbereitung Verpackungen





Gefahrgutversand



versus LQ-Versand



	Gefahrgutversand nach 1.1.3.6 ADR	Zusammenpacken gem. „Ausnahme 21“ GGAV	LQ-Versand
Welche Produkte?	Munition, Pyrotechnische Munition	Munition UN0012, UN0014 und UN0323 (z.B. Kerner Viehbetäubungsmunition)	Munition UN 0012 und UN0014 Spray UN 1950
Welche (Gewichts)grenzen	max. 1000 Punkte je Beförderungseinheit, keine Gewichtsgrenzen, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern verboten	Versandstücke bis max. 100 kg, Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.	Versandstücke mit max. 30 kg (Paketgewicht), Trays mit max. 20 kg Zusammenpacken mit Nichtgefahrensgütern in eine Umverpackung erlaubt.
Anforderung Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Baumustergeprüfte Verpackung	Zusammengesetzte Verpackung, bei UN0012 und UN0014 muss die Verpackung Prüfreihe 6 d) bestehen (Empfehlung: Baumustergeprüfte Kartons verwenden)
Anforderungen an alle Beteiligte	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein	Muss im Umgang mit dem Gefahrgut unterwiesen sein
Dokumentationspflichten	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden	Beförderungspapier, schriftliche Weisungen Beförderer muss vorab über den Inhalt informiert werden: „Ausnahme 21“ muss auf dem Beförderungspapier vermerkt sein.	Beförderer muss vorab über den Inhalt und die Bruttomasse informiert werden Lieferschein (o.ä.) muss ebenfalls das Bruttogewicht der LQ-Ware angegeben sein

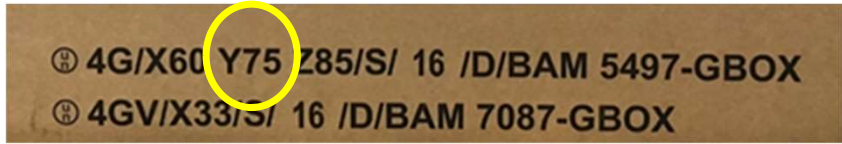


GGAV Ausnahme 21

1	Zusammenpackungszulassung
1.1	Abweichend von § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 der GGVSEB in Verbindung mit Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 23 ADR/RID und Kapitel 4.1 ADN dürfen
	a) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit UN 1950 Druckgaspackungen der Klasse 2, Klassifizierungscode 5A, 5F, 5O, 5T, 5TC, 5TF, 5TFC, 5TO und 5TOC, Kohlenwasserstoffen und deren Gemische der Klasse 3, UN 1136, UN 1147, UN 1288, UN 1299, UN 1300, UN 1307, UN 1918, UN 1920, UN 1999, UN 2046, UN 2048, UN 2049, UN 2052, UN 2055, UN 2057, UN 2247, UN 2286, UN 2303, UN 2319, UN 2324, UN 2325, UN 2330, UN 2364, UN 2368, UN 2520, UN 2541, UN 2618, UN 2709, UN 2850 und UN 3295 sowie UN 2831 1,1,1-Trichlorethan der Klasse 6.1 in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.
	b) Gegenstände mit Explosivstoff der Klassifizierung 1.4S, UN 0012, UN 0014 und UN 0323 mit nicht der GGVSEB unterliegenden Gütern in der in Nummer 2.1 beschriebenen Verpackung zusammengepackt werden.
1.2	Die Mengengrenzen in Unterabschnitt 4.1.10.4 MP 7, MP 17 und MP 19 ADR/RID sind bei Beförderungen nach dieser Ausnahme zu beachten.
1.3	Die nach Nummer 1.1 zusammengepackten Stoffe und Gegenstände dürfen ohne besondere Mengenbegrenzung mit einem Binnenschiff, in einem Eisenbahnwagen oder in einem Straßenfahrzeug befördert werden.
2	Verpackung
2.1	Als Außenverpackung sind Kisten aus Stahl der Codierung 4A, Kisten aus Aluminium der Codierung 4B, Kisten aus Holz der Codierungen 4C1, 4C2, 4D oder 4F oder Kisten aus Pappe der Codierung 4G zu verwenden.
2.2	Bauartprüfung Bei der Bauartprüfung sind die Vorschriften für feste Stoffe der Verpackungsgruppe II anzuwenden.
3	Sonstige Vorschriften Ein Versandstück darf nicht schwerer als 100 Kilogramm sein.
4	Angaben im Beförderungspapier Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: „Ausnahme 21“.
5	Befristung Die Ausnahme 21 ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken | 4.1.1

- Gefahrgutverpackungen dürfen nicht beschädigt sein!
- Gefahrgutverpackungen für Klasse 1 müssen UN-Standards der Verpackungsgruppe II erfüllen!
- Für jede UN-Nummer gibt es eine eigens vorgeschriebene Verpackungsvorschrift!



④ 4G/X60 Y75 Z85/S/ 16 /D/BAM 5497-GBOX
④ 4GV/X33/S/ 16 /D/BAM 7087-GBOX

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- In der Spalte 8 der Tabelle A aus Kapitel 3.2 können Sie die zutreffende Verpackungsvorschrift finden. Die Verpackungsvorschrift selbst ist dann im Kapitel 4.1 niedergeschrieben.



0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		
0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S		1.4	364	5 kg	E0	P130 LP101		MP23 MP24		

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

P 130	VERPACKUNGSANWEISUNG		P 130
<p>Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 und die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.5 erfüllt sind:</p>			
Innenverpackungen	Zwischenverpackungen	Aussenverpackungen	
nicht erforderlich	nicht erforderlich	<p>Kisten aus Stahl (4A) aus Aluminium (4B) aus einem anderen Metall (4N) aus Naturholz, einfach (4C1) aus Naturholz, mit staubdichten Wänden (4C2) aus Sperrholz (4D) aus Holzfaserverwerkstoff (4F) aus Pappe (4G) aus Schaumstoff (4H1) aus starrem Kunststoff (4H2)</p> <p>Fässer aus Stahl (1A1, 1A2) aus Aluminium (1B1, 1B2) aus einem anderen Metall (1N1, 1N2) aus Sperrholz (1D) aus Pappe (1G) aus Kunststoff (1H1, 1H2)</p>	

Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

- **Die Zusammenpack-VERBOTE** sind unbedingt zu beachten.
- Gefahrgutverpackungen dürfen gem. ADR wiederverwendet werden, jedoch nur, wenn sie unbeschädigt und stabil sind.
- Kartons mit Beulen, Knicken, Rissen, Falten, Stauchungen, Schnitten etc. dürfen nicht verwendet werden, da die Stabilität nicht mehr gewährleistet ist.
- Das trifft auch auf ungebrauchte (neue) Gefahrgutverpackungen zu.
- Gefahrgutkisten aus Pappe dürfen nicht „heruntergeschnitten“ werden.



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

Gefahrgutsendungen dürfen nur mit Gefahrenzetteln und UN-Nummern von Gefahrgütern versehen werden, die sie tatsächlich enthalten!

Auf jedem Versandstück muss erscheinen:

- UN-Nummer mit UN vorangestellt
- Die offizielle Benennung aus Spalte 2 der Tabelle A
- **Empfehlung – die NEM**
- Sprachen: deutsch, französisch oder englisch
- Gefahrenzettel aus Spalte 3b und ggf. aus Spalte 5 (bei Nebengefahren)
- Bei Flüssigkeiten Ausrichtungspfeile (2x)



Allgemeines zum Verpacken von Versandstücken

Kennzeichnung und Bezettelung

- Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, müssen vor dem Versand mit den vorgeschriebenen Gefahrenzetteln (**rautenförmiger, auf die Spitze gestellter Aufkleber**) gekennzeichnet werden.
- Zeigt ein Gefahrgut Nebengefahren auf, müssen die Gefahrenzettel der Haupt- und Nebengefahren auf **derselben Seite** des Versandstückes, **dicht nebeneinander** angebracht werden.
- Gefahrenzettel dürfen **nicht überlappend**, um die Ecke geklebt werden oder verdeckt werden. Der Gefahrzettel muss während der Beförderung jederzeit vollständig sichtbar bleiben.



Kennzeichnung und Bezettelung

Vorgeschriebene Schriftgröße für „Umverpackung“ immer 12mm



Vorgeschriebene Schriftgröße UN Nummer/n

- **12 mm** bei Versandstücken **über 30kg/ 30Liter** Nettomasse und Gasgefäßen über 60 Liter
- **6 mm** bei Versandstücken bis **30 kg/30 Liter** Nettomasse und Gasgefäßen bis 60 Liter
- **Angemessene Größe** bei Versandstücken bis **5kg/5L.**

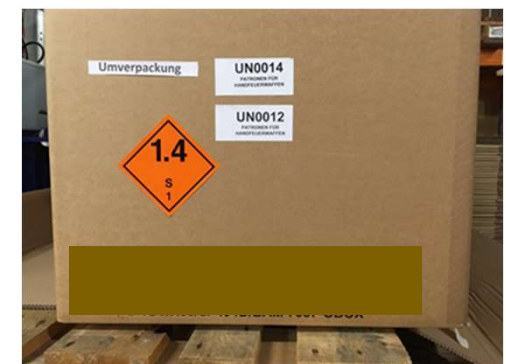
Gefahrenzettel auf die Spitze gestellte Raute
 100 mmx100 mm
 30 mm Zeichenhöhe beim Klassifizierungscode
 2 mm Linienbreite
 5 mm Rand

Versandart: Gefahrgutversand



Kennzeichnung einer Umverpackung

- Werden Packstücke so in eine Umverpackung eingebracht, dass die vorgeschriebene Bezettelung und Kennzeichnung nicht mehr deutlich sichtbar ist, muss die Umverpackung mit allen vorgeschriebenen Gefahrenzetteln und Kennzeichen versehen werden und zusätzlich mit dem Schriftzug **„Umverpackung“** (mindestens 12 mm)
- In der Umverpackung müssen die Kartons mit gefährlichen Gütern gegen Herumrutschen oder -fallen gesichert werden (Ladungssicherung).



Zusammenfassung

Versandstück
Inhalt **eine** UN Nummer

Ladeinheit = Umverpackung
Inhalt Versandstücke mit **zwei**
UN Nummern

Versandstück
Inhalt eine UN Nummer mit
Nebengefahren



Vorschriften für die Verpackung von Gefahrgütern



1.000 Punkte-Regel

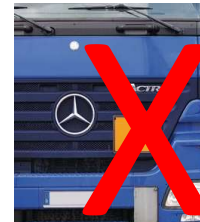
Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte kg	
0	0 0	
1	1000 20	50
2	1000 333	3
3	1000 1000	1
4	1000 unbegrenzt	0



„1.000-Punkt-Regelung“

Zweck und Vorteile der „1000 Punkte Regelung“

- Unterhalb der „1.000 Punkte“ kein Gefahrgutbeauftragter vorgeschrieben
- Die Frachtführer benötigen KEINEN „ADR-Schein“, aber Unterweisung
- Fahrzeuge müssen NICHT Ex-geschützt sein
- KEINE Kennzeichnungspflicht (Warntafeln) für Fahrzeuge
- Entfall von Sicherheitsplänen (u.a. abgeschlossenes Betriebsgelände, Maßnahmen damit Unbefugte keinen Zutritt haben)
- In der Regel ist der Versand hierdurch preiswerter





„1.000-Punkt-Regelung“

Die Befreiung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR oder die „1.000 Punkte Regelung“

Diese Regelung kann unter bestimmten Voraussetzung bei der Beförderung bestimmter Gefahrgütern angewendet werden.

- Nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR sind die zugelassenen Gefahrgüter in 4 Kategorien eingeteilt, denen jeweils ein Faktor zugeordnet ist.
- Dieser Faktor multipliziert mit der NettoExplosivMasse (NEM), die in dem jeweiligen Packstück enthalten sind, ergibt Anzahl der Punkte.
- Maximal 1.000 Punkte dürfen in einer Beförderungseinheit (z.B. LKW, PKW oder Anhänger) befördert werden.

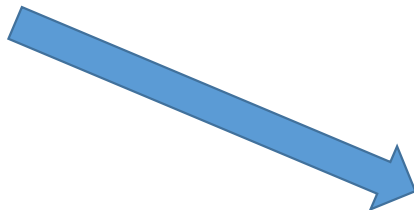




„1.000-Punkt-Regelung“

Herleitung der Faktoren

UN0012, UN0014



Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge je Wagen/ Großcontainer in	Faktor
	Punkte	
	kg	
0	0 0	
1	1000 20	50
2	1000 333	3
3	1000 1000	1
4	unbegrenzt	0

Gefahrgut – Refresher

Beförderungspapier

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³ kg /L	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6

19.01.2024

www.gsa-north.com

VDB
Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.



Beförderungspapier

Neben üblichen Begleitpapieren wie Lieferschein oder Rechnung sind beim Versand von gefährlichen Gütern auch ein sogenanntes Beförderungspapier sowie die schriftlichen Weisungen (ehemals Unfallmerkblatt) vorgeschrieben.

Das Beförderungspapier muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die **UN-Nummer**, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden
- b) Die offizielle Benennung, sofern zutreffend ergänzt durch die technische Benennung in Klammern
- c) Für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 den Klassifizierungscode. Dahinter in Klammern der/ die Klassifizierungscode/s von Nebengefahren, sofern vorhanden
- d) Gegebenenfalls die dem Stoff zugeordnete Verpackungsgruppe, der die Buchstaben „VG“ (nicht bei den Klassen 1 und 2) vorangestellt werden dürfen

Beförderungspapier

- e) die **Anzahl** und die **Beschreibung** der Versandstücke; UN-Verpackungscodes dürfen nur als Ergänzung angegeben werden (z. B. eine Kiste (4G))
- f) die **Gesamtmenge** jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppen (als Volumen bzw. als Brutto- oder Nettomasse)
- g) den Namen und die Anschrift des **Absenders**
- h) den Namen und die Anschrift des/der **Empfänger**.
- i) eine **Erklärung** entsprechend den Vorschriften einer Sondervereinbarung
- j) (bleibt offen)
- k) soweit zugeordnet, der in Tabelle A angegebene **Tunnelbeschränkungscode** in Großbuchstaben und in Klammern



Beförderungspapier

- Die Stelle und die **Reihenfolge** der Angaben, die im Beförderungspapier erscheinen müssen, dürfen frei gewählt werden
- Die Angaben der Spalten 1, 2, 5, 4 und 15 müssen jedoch in der oben **angegebenen Reihenfolge**, ohne eingeschobene weitere Angaben mit Ausnahme der im ADR vorgesehenen, angegeben werden
- Die für das Beförderungspapier vorgeschriebenen Angaben müssen **lesbar** sein.
- Groß- oder Kleinschreibung darf frei gewählt werden
- Zulässige **Sprachen**: Deutsch | Französisch | Englisch

Beförderungspapier

Sondervorschrift für die Klasse 1 (z.B. Munition 1.4S/1.4G)

- a) Zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften muss bei gefährlichen Gütern der Klasse 1 angegeben werden:
 - die gesamte **Nettomasse** (NEM) in kg des Inhalts an Explosivstoff für jeden Stoff oder Gegenstand mit unterschiedlicher UN-Nummer
 - die gesamte **Nettomasse** in kg des Inhaltes an Explosivstoff für alle Stoffe und Gegenstände, für die das Beförderungspapier gilt.
- b) Als Bezeichnung des Gutes im Beförderungspapier sind beim Zusammenpacken von zwei verschiedenen Gütern die **UN-Nummern** und die offiziellen **Benennungen** beider Stoffe oder Gegenstände anzugeben.



Tabelle UN Nummern

1.	2.		3.b	5.	15.	15.			7a	7a	
UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Gefahrzettel	Tunnelbeschränkungscode	Beförderungskategorie	Faktor		LQ erlaubt	Bei LQ Menge je VE	Zusammenpacken mit Nicht-Gefahrgütern erlaubt
UN0012	PATRONEN FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN	1	1.4 S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0014	PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN, MANÖVER oder PATRONEN FÜR WERKZEUGE, OHNE GESCHOSS	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	LQ und "Ausnahme 21"
UN0044	ANZÜNDHÜTCHEN	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein
UN0055	TREIBLADUNGSHÜLSEN,LEER, MIT TREIBLADUNGSANZÜNDER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		ja	5 kg	nein
UN0301	MUNITION,AUGENREIZSTOFF	1	1.4G	1.4+	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0312	PATRONEN,SIGNAL	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0323	KARTUSCHEN FÜR TECHNISCHE ZWECKE	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	"Ausnahme 21"
UN0336	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4G	1.4	(E)	2	3		nein	0	nein
UN0337	FEUERWERKSKÖRPER	1	1.4S	1.4	(E)	4	0		nein	0	nein

Die Angaben in den grünen Feldern müssen in der angegebenen Reihenfolge ins Beförderungspapier eingetragen werden.



Absender (nach Gefahrgutrecht):	Empfänger:	Abholstelle (falls nicht identisch mit Absender):
Pflicht der Angabe der Absenderadresse!	Systems Austria GmbH Moglistr. 15 2353 Gunnarsdorf Austria	OPTIONAL

Mitgeführte Dokumente:

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³ kg / L	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	1.4S		(E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Beförderung nach Absatz 1.1.4.2.1⁵ (Differenzen Verpackung, Bezeichnung usw. Transportkette Straße/Luft/See)

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. - ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)		—
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 (≤ 1000!)		6

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2 UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	Spalte 3b 1.4S		Spalte 15 (E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg NEM	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

**1.4G aus Spalte 3b
Nebengefahren aus Spalte 5 der
ADR-Vorschrift!**

Beispiel eines Beförderungspapiers

Angaben zum Gefahrgut:

UN-Nummer, offizielle Benennung (mit erforderlichen Ergänzungen)	Gefahrzettel ¹	VG	Tunnelcode ²	Umweltgefährdend	Versandstücke		Gesamtmenge ³	Punkte je Eintrag
					Anzahl	Beschreibung		
Spalte 1 Spalte 2 UN 0012 Patronen für Handfeuerwaffen	Spalte 3b 1.4S		Spalte 15 (E)		2	Kisten aus Pappe	0,7 kg NEM	unbegrenzt
UN 0014 Patronen für Werkzeuge ohne Geschoss	1.4S		(E)		5	Kisten aus Pappe	1 kg NEM	unbegrenzt
UN0301 Munition Augenreizstoff	1.4G (6.1, 8)		(E)		6	Kisten aus Pappe	2 kg	6
Spalte 1 Spalte 2	3b und 5		Spalte 15					

Die Reihenfolge ist vorgeschrieben und verpflichtend!



Beispiel eines Beförderungspapiers

Ort und Datum: 25.03.2021

Sichtkontrolle des Fahrzeugs und der Ausrüstung, Kontrolle der Dokumente und der Ladungssicherung

Gut und Begleitpapiere übernommen, erforderliche Ausrüstung wird mitgeführt

Unterschrift des Absenders/Erstellers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Verladers;
Name, Firma, Abteilung auch in Druckschrift

Unterschrift des Fahrzeugführers;
Name, Firma auch in Druckschrift

Gesamtmenge Beförderungskategorie 1 (o.M. = ohne Maßeinheit)	0	davon x 20 für (UN 1005 und UN 1017):	0	0
		davon x 50 für (übrige Stoffe):	0	0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 2 (o.M.)	2	x 3		6
Gesamtmenge Beförderungskategorie 3 (o.M.)	0	x 1		0
Gesamtmenge Beförderungskategorie 4 (o.M.)	1.7	(bleibt für die Summenbildung der Spalte 4 unberücksichtigt)		----
		Summe gemäß 1.1.3.6.4 ($\leq 1000!$)		6

Gefahrgutunfall



19.01.2024

www.gga-mbh.com

81

Was ist ein Gefahrgutunfall?

Ein Gefahrgutunfall ist ein meldepflichtiges Ereignis nach 1.8.5.1 ADR und liegt vor, wenn

- gefährliche Güter ausgetreten sind oder
- die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand
- ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist
- oder Behörden beteiligt waren
- oder ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:
 - **Personenschaden** (ist ein Ereignis, bei dem der Tod oder eine Verletzung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beförderten, gefährlichen Gut steht. Intensive medizinische Behandlung, Krankenhausaufenthalt von mindestens 1 Tag, Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen)
- **Produktaustritt** (liegt vor, wenn gefährliche Güter je nach Beförderungskategorie ab 50 kg/Ltr. ausgetreten sind bzw. das Kriterium des Produktaustritts liegt auch dann vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustrittes in der vorgenannten Menge bestand, z.B. weil das Behältnis verformt oder aufgerissen ist).
- **Sach- oder Produktaustrittes** (ab Schadenshöhe > 50.000 €)
- **Behördenbeteiligung** (liegt vor, wenn Behörden mindestens 3 Stunden unmittelbar involviert waren, z.B. für Evakuierung von Personen oder Sperrungen von öffentlichen Verkehrswegen.)

Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit

THANK YOU

